

**Beschluss Nr. 613/2017**

Schwyz, 16. August 2017 / ju

**Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung**  
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 373 vom 16. Mai 2017 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage zum Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung. Die vorberatende kantonsrätliche Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 14. Juni 2017. Die Kommission unterstützt die Vorlage des Regierungsrates und stellt lediglich einen Änderungsantrag.

Wie der Regierungsrat spricht sich die Kommission dafür aus, dass unter anderem nur Personen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, deren Reinvermögen nach Abzug von Vermögensfreibeträgen eine gewisse Vermögensobergrenze nicht übersteigt. Anders als der Regierungsrat will eine Kommissionsmehrheit jedoch die konkreten Vermögensobergrenzen nicht im Gesetz regeln, sondern dem Regierungsrat im Gesetz die Kompetenz delegieren, die Vermögensobergrenzen im Rahmen der Vollzugsverordnung festzulegen. In der Vorlage des Regierungsrates betragen die Vermögensobergrenzen für Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 250 000.-- und bei Verheirateten Fr. 500 000.--.

Neben der Vermögensobergrenze besteht für den Anspruch auf Prämienverbilligung auch eine Einkommensobergrenze. Als Grundlage des anrechenbaren Einkommens gilt das Reineinkommen gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11). Eine Kommissionsminderheit will, dass für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens neu auch die Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) aufgerechnet werden.

Die Höhe der Prämienverbilligung entspricht der Differenz zwischen der Richtprämie und dem Selbstbehalt. Der Selbstbehalt vom anrechenbaren Einkommen beträgt aktuell 12%. Da aufgrund der vorgeschlagenen Anpassungen bei der Prämienverbilligung die Summe der ausbezahlten Prämienverbilligungen beträchtlich abnehmen würde, schlägt der Regierungsrat als Kompensation eine Senkung des Selbstbehaltes auf 11% vor. Einer Kommissionsminderheit geht diese Kompensation zu wenig weit. Sie beantragt eine Senkung des Selbstbehaltes auf 10%.

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage in der Fassung der Kommissionsmehrheit angenommen.

## **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

Für den genauen Wortlaut der Anträge wird auf die Synopse (Anhang) verwiesen.

### **I.**

#### **§ 5 Abs. 1**

Der Regierungsrat lehnt den Antrag der Kommissionsmehrheit ab.

Der Antrag des Regierungsrates sieht gemäss § 5 Abs. 1 Bst. d vor, dass als weiteres Kriterium für den Anspruch auf Prämienverbilligung Vermögensobergrenzen eingeführt werden. Besitzt jemand nach Abzug der Vermögensfreibeträge ein höheres Reinvermögen als die im Gesetz erwähnten Werte, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV). Die Kommission will die Festsetzung der Vermögensobergrenze an den Regierungsrat delegieren. Der Regierungsrat lehnt eine solche Delegation ab, weil sich die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen direkt aus dem Gesetz ergeben sollen. Mit der Festlegung der Vermögensobergrenze im Gesetz kann ein Gesuchsteller sofort selbst beurteilen, ob er hinsichtlich seines Vermögens für IPV anspruchsberechtigt ist.

#### **§ 7 Abs. 2**

Der Regierungsrat stimmt dem Minderheitsantrag zu.

Die Aufrechnung des Reineinkommens um die Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) verhindert stossende Konstellationen bzw. sogar Missbrauch, wenn z.B. jemand mit einem sehr hohen Einkommen Einkäufe in die 2. Säule tätigt und deshalb IPV erhält. Die Handhabung ist einfach und bringt der Verwaltung keinen Mehraufwand.

### **II.**

#### **§ 1 Einziger Absatz**

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Gemäss Berechnungsmodell auf Seite 14 im Bericht zur Vorlage (RRB Nr. 373/2017) erhalten mit einem Selbstbehalt von 11% rund 21.8% der Schwyzer Bevölkerung IPV. Bei einer Senkung des Selbstbehaltes auf 10% nimmt dieser Anteil nicht zu. Er bleibt bei rund 21.8%. Hingegen würde eine Reduktion des Selbstbehaltes auf 10% eine Senkung der berechneten Minderausgaben um 4 Mio. Franken bedeuten. Beim Kanton wären die Minderausgaben noch 1.1 Mio. Franken und bei den Gemeinden noch 0.7 Mio. Franken.

## Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt,
  - a) dem Minderheitsantrag zu § 7 Abs. 2 EGzKVG zuzustimmen und die Vorlage im Übrigen in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen;
  - b) den Kommissionsantrag zu § 5 Abs. 1 EGzKVG und den Minderheitsantrag zu § 1 Absatz 2 Kantonsratsbeschluss zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 12. Dezember 2007 abzulehnen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber